jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/9/13 12Os110/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.1984

Norm

StPO §151 Z2

Rechtssatz

Wahrnehmungen des Untersuchungsgerichtes, die dieser als Organ der Strafrechtspflege gemacht hat und die von ihm in den gemäß § 210 StPO dem erkennenden Gerichtshof vorzulegenden Akten festgehalten worden sind (oder festzuhalten gewesen wären), unterliegen nicht der Verschwiegenheitspflicht, eine Entbindung vom Amtsgeheimnis ist nicht erforderlich (so schon 9 Os 23/76).

Entscheidungstexte

- 12 Os 110/84
  Entscheidungstext OGH 13.09.1984 12 Os 110/84
  Veröff: SSt 55/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0097776

Dokumentnummer

JJR_19840913_OGH0002_0120OS00110_8400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at